



---

**Stellungnahme**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung**  
**völlig mittelloser Personen und zur Änderung**  
**des Verbraucherinsolvenzverfahrens**  
**Stand ( 23.01.2007)**

**Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e. V.**

Präsident: Stephan Jender - Hauptgeschäftsführer: Dr. Carsten D. Ohle - Geschäftsführer: Jochen Schatz  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20  
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



*Member of Federation of European National Collection Associations*

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



## 1. Grundlegendes

Seit geraumer Zeit sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Entschuldung völlig mittelloser Personen Gegenstand kritischer Diskussionen in Fachkreisen.

Das aufwändige Verfahren eines werthaltigen Insolvenzverfahrens wird weitgehend als purer Formalismus ohne nennenswerten Ertrag gesehen. Die Belastung aller am Verfahren Beteiligten ist erheblich. Die Öffentliche Hand wird durch die Verfahrenskostenstundung der §§ 4a ff InsO in einem Maße belastet, das im Hinblick auf allgemein bestehende problematische Finanzlage als nicht mehr vertretbar erscheint. Schuldnerberater, Gläubiger(vertreter) und Gerichte werden bezüglich des bei sog. Nullplanverfahren zu erwartenden Ergebnisses aufgrund anzuwendender Formalismen unzumutbar belastet.

Seit Ende 2004 wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Verbraucherentschuldung“ an einer Neukonzeptionierung der Entschuldungsverfahren für völlig mittellose Personen gearbeitet. Der Grundansatz der Reformgedanken war die Abkehr von der Regelung derartiger Fälle im Insolvenzverfahren zugunsten einer Lösung, die sich wesentlicher Elemente des Verjährungsrechts zur Entschuldung bedienen sollte.

Am 02.03.2006 wurde ein entsprechender Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgelegt, der auf breite Kritik seitens der Lehre, der Richter und Rechtspfleger, der Insolvenzverwalter und Treuhänder, sowie der Schuldner- und Gläubigervertreter stieß. Hierauf legte die Bundesregierung am 23.01.2007 den „Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens“ vor, der ohne Paradigmenwechsel eine Entschuldung im Rahmen der Insolvenzordnung unter erheblicher Verfahrensvereinfachung vorsieht.

Der Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e.V. begrüßt ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Gedanken des Verjährungsmodells aufgegeben und nunmehr einen Entwurf vorgelegt hat, der ohne Paradigmenwechsel eine geordnete Abwicklung auch



**Blatt 3**

zum Schreiben vom 18.04.2007

---

masseloser Insolvenzverfahren gegen natürliche Personen gewährleisten soll. Der grundlegende Verfahrensablauf wird den Interessen aller am Verfahren Beteiligten gerecht. Gleichzeitig wird eine deutliche Kostenentlastung für die Öffentliche Hand erreicht. Der BDIU kann daher dem Gesetzesentwurf in weiten Teilen zustimmen, hält allerdings in Nuancen noch einige Punkte für ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig.

**2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Art. 1 (Änderung der Insolvenzordnung)**

**Nr. 1. b) (§ 4 InsO-E)**

Die Beordnung eines Rechtsanwalts im Insolvenzverfahren sollte grundsätzlich die Ausnahme bleiben. Dem wird die Formulierung gerecht. Nennenswerte Kosten werden für die Öffentliche Hand nicht zu erwarten sein, da die Fälle der Anträge auf Versagung der Restschuldbefreiung auch nach den anstehenden Änderungen der InsO die Ausnahme bleiben werden.

**Nr. 2 (§§ 4a ff InsO)**

Der Wegfall der Prozesskostenstundung unter Heranziehung des Schuldners zur Finanzierung des Verfahrens wird ausdrücklich begrüßt. Die nicht vertretbare hohe finanzielle Belastung der Öffentlichen Hand durch masselose Verbraucherinsolvenzverfahren wird künftig wegfallen.

Die Entschuldung zum Nulltarif hat seit Einführung der §§ 4a ff InsO dazu geführt, dass der Anreiz der Schuldner, gewisse Eigenanstrengungen zu unternehmen, um in den Genuss der Rechtswohltat der Restschuldbefreiung zu gelangen, nicht mehr vorhanden war. Hatte man noch vor dieser Zeit erkennen können, dass vielfach ein Engagement zur Generierung wenigsten kleiner Beträge zur Schuldenregulierung vorhanden waren, so wurden die „Nullpläne“ mehr und mehr zur Regel. Der außergerichtliche Einigungsversuch wurde nachhaltig geschwächt. Die Schuldner wurden nicht mehr in Eigenverantwortung



**Blatt 4**

zum Schreiben vom 18.04.2007

---

genommen, sondern legten vertrauensvoll und eher untätig ihre Entschuldung in die Hände des Staates. Die nunmehr vorgesehene Kostenbeteiligung des Schuldners wird zu einer Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und auch dazu führen, dass der Schuldner das Entschuldungsverfahren ernster betreibt als bisher. Auch die Chance der Gläubiger, zumindest eine teilweise Befriedigung zu erlangen, wird steigen.

Nicht zu unterschätzen sind hierbei noch einige Nebeneffekte, die in der Praxis der letzten Jahre aufgetaucht sind. So wurden beispielsweise Verbraucherinsolvenzverfahren wegen einer Gesamtverschuldung von weit unter € 2.000,00 betrieben, was zu dem kuriosen Ergebnis führte, dass die Höhe der Beträge, die für die Verfahrenskostenstundung aufgewandt wurden, weit über der Höhe der Verbindlichkeiten des Schuldners lagen.

Insgesamt ergibt sich demnach zusätzlich eine Entlastung der Gerichte.

**Nr. 3b (§ 26 Abs. 2 Satz 2 InsO-E)**

Die Ergänzung des § 26 InsO ist wegen der Transparenz und der erforderlichen Gläubigerinformation unverzichtbar und zu begrüßen.

**Nr. 5 ( § 28 Abs. 1 Satz 3 InsO-E)**

Die Notfrist von 3 Monaten erscheint aus Gläubigersicht als recht kurz, da sie aufgrund der Mobilität der Schuldner häufig erst sehr spät vom eröffneten Insolvenzverfahren erfahren. Dennoch erscheint die Änderung als tragbar im Hinblick auf die Gesamtheit der Verfahrensvereinfachungen, zumal es sich um keine Ausschlussfrist handelt

**Nr. 6 (§ 29 Abs. 2 Satz 2 InsO-E)**

Die Regelung wird der täglichen Praxis gerecht; vielfach erweisen sich die Berichtstermine als überflüssig, da ersichtlich keine Bereitschaft von Gläubigerseite zur Teilnahme besteht.



#### **Nr. 16 (§§ 289a und 289b InsO-E)**

Die sich aus dem Gesamtkonzept des Gesetzesentwurfs ergebende Zielrichtung der Verfahrensstraffung findet hier ihren Niederschlag in einem vereinfachten Verfahren nach Beendigung des Insolvenzverfahrens aufgrund fehlender Masse.

Die Regelung des § 289a InsO-E ist in sich weitgehend schlüssig. Insbesondere ist dem Grunde nach die neu geschaffene Verpflichtung des Schuldners, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt zu versichern zu begrüßen, da hierdurch zumindest eine gewisse Sicherheit für die Gläubiger besteht, dass die schuldnerischen Angaben im Verfahren korrekt sind.

Vom Grundsatz her ist die Einschaltung des zuständigen Gerichtsvollziehers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 289a Abs. 3 InsO-E nicht zu beanstanden. Dennoch erscheint die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dieser Form als wenig sinnvoll.

Nach der Konzeption des Gesetzesentwurfs soll die eidesstattliche Versicherung offenbar erst abgegeben werden nachdem das Gericht die Eröffnung des Verfahrens nach § 26 InsO abgewiesen oder das Insolvenzverfahren nach § 207 oder 211 eingestellt hat. Hier ist der Zeitpunkt der eidesstattlichen Versicherung verfehlt. Das Gericht muss vor seinem Einstellungs- oder Abweisungsbeschluss sämtliche entscheidungsrelevante Tatsachen kennen. (Neue) Informationen, die erst nach diesem Zeitpunkt (aufgrund der eidesstattlichen Versicherung) bekannt werden, sind im Prinzip für das Verfahren wenig hilfreich. Sollte sich nämlich durch die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung herausstellen, dass entgegen den bisherigen Erkenntnissen ausreichende Masse vorhanden ist, müsste der abweisende Beschluss aufgehoben und erneut in die Entscheidung über die Eröffnung oder Fortführung des Insolvenzverfahrens eingestiegen werden. Die Versicherung an Eides statt kann zeitlich sinnvoll nur vor der gerichtlichen Entscheidung liegen, zu der Zeit nämlich, da das Gericht seinen Pflichten zur Ermittlung des Sachverhalts vom Amts wegen nach § 5 InsO nachkommt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Tatsachen feststehen, zu diesem



Zeitpunkt muss die Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben vom Schuldner erfolgen.

Überdies wird der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung fast schon notwendig dem Inhalt der Angaben im Insolvenzantrag entsprechen. Abweichungen in der späteren Versicherung an Eides statt können durchaus den Tatbestand des Versagungsgrundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO indizieren, was dem Schuldner auch bekannt sein dürfte. Dem entsprechend wird die Qualität der eidesstattlichen Versicherung kaum von der Art sein, die der Gesetzgeber sich erhofft.

Die nach § 289a Abs. 3 InsO-E vorgesehene Einbeziehung des Gerichtsvollziehers zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist grundsätzlich eine mögliche Variante. Dafür spricht, dass der Gerichtsvollzieher häufig bereits die Vermögensverhältnisse des Schuldners kennt und fraglos auch über die ausreichenden Rechtskenntnisse zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verfügt.

Gegen die Einbeziehung des Gerichtsvollziehers sprechen jedoch folgende Überlegungen:

Soweit die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf einen Zeitpunkt vor der gerichtlichen Entscheidung vorverlegt wird, würde sie nicht nur der „Gläubigersicherheit“ dienen, sondern auch der weiteren Sachermittlung des Insolvenzgerichts. Hier wäre unter anderem wichtig und entscheidungserheblich die Kenntnis über das mögliche Bestehen von Anfechtungstatbeständen nach §§ 129 ff InsO. Diese Bestimmungen zählen zu den komplexesten Regelungen der InsO und waren schon vielfach Gegenstand von höchstrichterlichen Entscheidungen. Inwieweit hier eine hinreichende Schulung der Gerichtsvollzieher gewährleistet werden könnte, ist überdies fraglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Gerichtsvollzieher schon bisher überlastet sind. Bearbeitungszeiten von drei Monaten und mehr bei einem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung sind keine Seltenheit. Bei dem bestehenden Arbeitsanfall muss davon ausgegangen werden, dass eine kurzfristige Bearbeitung dieser eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieher nicht gewährleistet werden kann.



**Blatt 7**

zum Schreiben vom 18.04.2007

---

Dies würde zu einer nicht kalkulierbaren Verlängerung des Verfahrens führen, was gerade nicht im Sinne der vom Gesetzesentwurf angestrebten Verfahrensstraffung ist.

Der Wert einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber einem Gerichtsvollzieher für ein Insolvenz- mit anschließendem Restschuldbefreiungsverfahren und daraus für die Insolvenzgläubiger folgend weitreichendsten Konsequenzen (Forderungsverlust) muss als sehr gering eingeschätzt werden. Speziell Schuldner mit der Aussicht auf Nullplanverfahren verfügen aus vorangegangenen Zwangsvollstreckungen über „beste Erfahrungen“ mit der Abgabe Eidesstattlicher Versicherungen. Deren besondere Bedeutung kann nur durch eine Heraushebung durch Abgabe gegenüber dem Insolvenzgericht Rechnung getragen werden.

Die Mehrbelastung der Justiz könnte dadurch finanziell kompensiert werden, dass die vom Schuldner zu tragenden Gerichtskosten um die € 40,00 erhöht würden, die anderenfalls an Gerichtsvollziehergebühren entstünden.

Die in 289b Abs. 1 InsO-E vorgesehene öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nach §§ 26, 207 oder 211 InsO, zusammen mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung, kann als sinnvolle Information für den Rechtsverkehr nur begrüßt werden.

Allerdings weist die Regelung eine erhebliche Lücke auf. Gläubiger, die bisher vom Verfahren keine Kenntnis hatten, da der Schuldner sie nicht in seiner Gläubigerliste genannt hatte („vergessene Gläubiger“) erhalten zwar - jetzt erstmals - die Information über ein laufendes Entschuldungsverfahren. Wie sie sich allerdings an diesem Verfahren beteiligen können, wie sie insbesondere auch an der Verteilung einer später entstehenden Verteilungsmasse nach § 292a Abs. 1 InsO-E partizipieren können, wird nicht bestimmt. Es dürfte selbstverständlich und daher unproblematisch sein, dass auch nicht benannte Gläubiger Verfahrensbeteiligte und Nutznießer möglicher Ausschüttungen sein müssen, um die Allgemeinwirkung der späteren Entschuldung zu bewirken (§ 286 Satz 2 InsO-E). Dafür müssen sie zumindest die Möglichkeit haben, ihre Forderung in das Forderungsverzeichnis eintragen zu lassen. Dies jedoch sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Naturgemäß ist demnach auch nicht klar, an wen eine entsprechende „Forderungsmeldung“ eines vergessenen Gläubigers zu richten wäre. Da entgegen dem weitgehenden Inhalt der



**Blatt 8**

zum Schreiben vom 18.04.2007

---

Veröffentlichung eines Eröffnungsbeschlusses (§§ 27 ff InsO) die Veröffentlichung der Daten des Treuhänders nicht vorgesehen ist, müsste sich der vergessene Gläubiger mit seiner Nachmeldung an das Gericht wenden. Hier bedarf es zur Vermeidung von Unklarheiten einer deutlichen Regelung.

Soweit in § 289b Abs. 2 InsO-E eine Notfrist von einem Monat zur Stellung eines Versagungsantrags gewährt wird, erscheint diese Frist, auch und gerade im Hinblick auf die vom Schuldner nicht benannten Gläubiger, als zu kurz. Eine Frist von mindestens drei Monaten erscheint eher als angemessen, da häufig seitens der Gläubiger umfangreiche Ermittlungen von Nöten sein werden, um die Basis für die notwendige Glaubhaftmachung der Versagungsgründe zu schaffen.

Die Neuregelung der Beauftragung des Treuhänders durch jeden einzelnen Gläubiger mit der Überwachung der Erfüllung der Obliegenheiten durch den Schuldner in § 289b Abs. 2 Satz 4 InsO-E entspricht den Bedürfnissen und langjährigen Forderungen der Praxis und wird ausdrücklich begrüßt.

**Nr. 17 a) aa) (§ 290 Abs. 1 Satz 1 InsO-E)**

Die vorgesehene Möglichkeit für die Gläubiger, entgegen der bisherigen Regelung nicht nur im Schlusstermin sondern spätestens im Schlusstermin einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen zu können, wurde seit Jahren vehement von der Praxis gefordert. Es kann nur begrüßt werden, dass ein erhebliches (und unredliche Schuldner begünstigendes) Hindernis für die Gläubiger beseitigt werden soll. Die Regelung entspricht dem Sinn und Zweck der InsO nach § 1 Satz 2 InsO.

Auch die vorgesehene Möglichkeit der Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Sehr zu Recht ist immer wieder beklagt worden, dass die geltende Regelung selbst beim Vorliegen klarster Versagungsgründe die Gerichte zwingt, sehenden Augen unredlichen Schuldner die Restschuldbefreiung zu ermöglichen.



**Nr. 17 a) bb) (§ 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E)**

Die Bestimmung schließt aus, dass Personen, die nach dem gesunden Rechtsempfinden die Rechtswohltat einer Restschuldbefreiung nicht verdient haben, diese dennoch erlangen. Die Versagungsgründe werden dadurch aufgewertet und die Akzeptanz seitens der Insolvenzgläubiger gesteigert. Die Regelung kann daher nur begrüßt werden.

**Nr. 17 b) cc) (§ 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E)**

Die Ausdehnung der Sperrwirkung auch auf die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO ist überfällig und in der vorgeschlagenen Form korrekt gelöst. Nach geltendem Recht ist es durchaus möglich, dass ein Schuldner, dem aufgrund festgestellter Unredlichkeit der Zugang zur Wohlverhaltensperiode versperrt wird, sogleich einen neuen Insolvenzantrag stellt und so, also in einem „zweiten Versuch“ und lediglich etwas zeitverzögert, dennoch in den Genuss der Restschuldbefreiung gelangt. Das Schließen dieser Lücke verschafft dem § 1 Satz 2 InsO mehr Geltung und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

**Nr. 17 b) (§ 290 Abs.3 InsO-E)**

Die Befugnis des Gerichts, die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen auszusprechen, führt zu Recht nicht dazu, dass eine Amtsermittlungspflicht hinsichtlich möglicher Versagungsgründe eingeführt wird. Die Regelung des § 5 InsO ist absolut ausreichend. Die Beschränkung auf offensichtliche Versagungsgründe in § 290 Abs. 3 InsO-E erscheint demnach als korrekt.

**Nr. 20 (§ 292a InsO-E)**

Die Bestimmungen in § 292a Abs. 1 und 2 InsO-E dienen der deutlichen Verschärfung des Entschuldungsverfahrens und geben einen in der Praxis gangbaren Weg vor. Der gewählte Schwellenwert von € 1000,00 ist angemessen.



Auch die vorgeschlagene Regelung des § 292a Abs. 3 InsO-E entspricht vom Grundsatz her den Bedürfnissen eines vereinfachten Entschuldungsverfahrens. In einem voraussichtlich masselosen Verfahren kann auf das Bestreitensrecht des Treuhänders verzichtet werden. Demgegenüber ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde der Schuldner einer titulierten Forderung innerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens die Vergünstigung nach § 184 Satz 1 InsO, als Bestreitender nicht selbst die Klage führen zu müssen, behalten soll, während er im Entschuldungsverfahren (sehr zu Recht) beim Bestreiten einer titulierten Forderung gegen den Gläubiger zu klagen hat. Diese Diskrepanz wäre zu beseitigen und zwar in die einzig gerechte Richtung der vollständigen Gleichbehandlung aller Bestreitenden: Wer eine titulierte Forderung bestreitet, hat die Klage gegen den Gläubiger zu erheben, wer Gläubiger einer nicht titulierten bestrittenen Forderung ist, hat Klage auf Feststellung gegen den Bestreitenden zu führen. Eine Änderung des § 184 Satz 1 InsO dergestalt, dass § 179 Abs. 1 und 2 InsO für entsprechend anwendbar erklärt wird, ist längst überfällig und wird dringend eingefordert.

**Nr. 22 (§ 296 InsO-E)**

Es gilt das zu Nr. 17 a) aa) und 17 a) bb) Gesagte entsprechend.

**Nr. 23 (§ 297 InsO-E)**

Es gilt das zu Nr. 17 a) aa) und 17 a) bb) Gesagte entsprechend.

**Nr. 24 (§ 297a InsO-E)**

Die vorgeschlagene Bestimmung zur Möglichkeit eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung bei nachträglich bekannt gewordenen Versagungsgründen folgt entsprechenden Forderungen aus der Praxis. Immer wieder tauchten Fälle auf, in denen ein Schuldner Vermögen verheimlicht hatte, dies aber zu spät erkannt wurde, um nach geltendem Recht einen Versagungsantrag stellen zu können. Folge war bisher, dass auch solchen Schuldnern die Restschuldbefreiung erteilt werden musste, die die insoweit



lückenhaften Bestimmungen der Insolvenzordnung in unredlicher Absicht missbrauchten und den § 1 Satz 1 InsO konterkarierten. Die ergänzende Regelung des § 297a InsO-E schließt diese Lücke und stärkt damit die allgemeine Akzeptanz der InsO.

Wünschenswert wäre, auch die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 4 und 5 InsO in den Katalog des § 297a InsO-E aufzunehmen. Die Begründung für die Nichteinbeziehung der beiden Versagungsgründe, die Erforderlichkeit einer wertenden Beurteilung, überzeugen nicht. Auch die Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 2 und 6 InsO bedürfen, im Hinblick auf die Frage des Vorsatzes bzw. der groben Fahrlässigkeit einer Wertung bzw. Beurteilung. Insoweit erscheint die Beschränkung des § 297a InsO-E als überflüssig und untunlich.

#### **Nr. 27 a) (§ 300 Abs. 1 InsO-E)**

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei Erreichen einer bestimmten Befriedigungsquote ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Ansatz wird regelmäßig einen Anreiz für den Schuldner bieten, überobligatorische Anstrengungen zu unternehmen, um die Wohlverhaltensperiode vorzeitig zu beenden und die Restschuldbefreiung vorzeitig zu erlangen. Hinsichtlich der Höhe der Befriedigungsquote erscheint die Regelung als moderat und kann aus Gläubigersicht akzeptiert werden.

Die Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 InsO-E lässt aber Lücken für Fallgestaltungen, die zu nicht akzeptablen Ergebnissen führen. Ein Schuldner, der aufgrund der pfändbaren Einkünfte aus seiner (neuen) Erwerbstätigkeit bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode die Gläubiger zu 30 - 100 % befriedigen könnte, hätte die Möglichkeit, trotz erheblicher Leistungsfähigkeit vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erlangen. Es kann keinem Gläubiger vermittelt werden, dass er ungeachtet der Leistungsfähigkeit des Schuldners auf erhebliche Teile seiner Forderung verzichten muss.

Um derartige Konstellationen zu verhindern, ist dringend zu fordern, den § 300 Abs. 1 InsO-E weiter zu ergänzen um die Verweisung auf eine entsprechende Geltung des § 309 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Dies hätte den gewünschten Effekt, dass nur überobligatorische Leistungen



privilegiert würden, nicht aber Leistungen, die ohnehin nach den allgemeinen Bestimmungen zu erbringen sind.

**Nr. 28 (§ 302 Nr. 1 InsO-E)**

Die Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen um den Tatbestand der vorsätzlich pflichtwidrigen Nichtgewährung von Unterhalt ist, gerade auch im Hinblick auf die sozialpolitisch wünschenswerte Stärkung der Belange der Unterhaltspflichtigen, zu begrüßen.

**Nr. 30 (§ 304 InsO-E)**

Die Neuordnung des Zugangs zum Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren erscheint als erheblich unkomplizierter und durchschaubarer als die Regelung des geltenden § 304 InsO.

**Nr. 32 a) aa) (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E)**

Der außergerichtliche Einigungsversuch sollte nach den ursprünglichen Gedanken des Gesetzgebers bei Inkrafttreten der InsO eine tragende Säule der Verbraucherentschuldung sein.

Bedingt durch die Verfahrenskostenstundung und der damit verbundenen „Entschuldung zum Nulltarif“ hat der außergerichtliche Einigungsversuch an Bedeutung verloren. In einer Vielzahl von Fällen wurden den Gläubigern lediglich „Nullpläne“ präsentiert, die regelmäßig auf Ablehnung stießen. In derartigen Fällen ist eine außergerichtliche Einigung von vornherein aussichtslos, muss jedoch trotzdem – der Form halber – versucht werden. Auch tauchen immer wieder Fälle auf, in denen aufgrund zu geringer Quote nach menschlichem Ermessen nicht mit einer Einigung zu rechnen ist oder ein Gläubiger vertreten ist, der bekanntermaßen keiner außergerichtlichen Regelung zustimmt.

Die vorgeschlagene Neuregelung will diese aussichtslosen Fälle, die auf Seiten der Schuldner und Gläubiger nur überflüssige Arbeit und Kosten verursacht hat, vom Erfordernis



des außergerichtlichen Einigungsversuchs ausnehmen. Dies ist zweifelsfrei der richtige Weg, um dem außergerichtlichen Einigungsversuch wieder die Bedeutung zu verschaffen, die er ursprünglich haben sollte und teilweise auch hatte. Der Neuregelung kann daher uneingeschränkt zugestimmt werden.

**Nr. 32 a) cc) (§ 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E)**

Im Hinblick auf die Wirkung einer erfolgreichen gerichtlichen Schuldenbereinigung als Vergleich und mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung ist es nur folgerichtig, die Erklärung des Schuldners über den weiteren Verfahrensforgang im Hinblick auf eine Zustimmungsersetzung bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einzufordern.

**Nr. 32 c) (§ 305 Abs. 4 Satz 1 InsO-E)**

Es ist bereits mehrfach betont worden, dass es auch von Gläubigerseite als durchaus sinnvoll erachtet wird, dass die geeigneten Stellen oder Personen die Befugnis erhalten sollen, den Schuldner durch das gesamte Verfahren zu begleiten. Aus dieser Sicht sind gegen eine Erweiterung der Vertretungsbefugnis der geeigneten Stellen oder Personen keine Einwände zu erheben.

Mehr als bedenklich ist indes, dass der Gesetzgeber das Recht, das er dem Schuldner gibt, den Gläubigern verwehren will. Auch der Gläubiger hat ein elementares Interesse daran, in einem Verfahren durchgehend von einer Person oder einem Unternehmen vertreten zu werden und nicht, jeweils abhängig vom aktuellen Verfahrensstand, die Verfahrensbevollmächtigten wechseln zu müssen. Der BDIU hat bereits mehrfach die dringende Forderung gestellt, auch den Inkassounternehmen das Recht zur Vertretung der Gläubiger im Insolvenzverfahren zu übertragen, und zwar im selben Umfang wie den geeigneten Stellen.

Die Bedeutung der Inkassounternehmen beim Einzug notleidender Forderungen für die Wirtschaft ist erheblich (so bereits Beschlussempfehlung und Bericht des



Rechtsausschusses in BT-Drucksache 8/4277, S. 22 re. Sp.). So gibt es kaum ein Insolvenzverfahren, in dem nicht Forderungen beteiligt sind, mit deren Geltendmachung Inkassounternehmen beauftragt sind.

Es ist auch kein rechtlicher oder tatsächlicher Grund ersichtlich, die Vertreter der Schuldner und die Vertreter der Gläubiger unterschiedlich zu behandeln. Die Inkassounternehmer haben dieselbe fundierte Sachkenntnis im Bereich der InsO (vergl. BVerfG NJW 2002/1190ff) wie die geeigneten Stellen oder Personen. Die Ausgrenzung der Gläubigervertreter, soweit es sich um Inkassounternehmen handelt, entbehrt damit jeder Grundlage. Erreicht wird mit dieser Ungleichbehandlung lediglich und ausschließlich eine deutliche Belastung der Gläubiger und eine Erschwerung der Teilnahme am Insolvenzverfahren.

Dies kann nicht das Resultat einer ausgewogenen Gesetzgebung sein. Der Gesetzgeber ist demnach dringend aufgefordert, die auch im Insolvenzverfahren erforderliche Waffengleichheit der Parteien – nicht nur künftig für Inkassounternehmen auf „dieses“ Verfahren beschränkt (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Art. 9) – herzustellen.

### **Nr. 33 (§ 305a InsO-E)**

Die Regelung des § 305a InsO-E ist im Kontext der geplanten Neuregelung folgerichtig.

Zu begrüßen ist insbesondere die Regelung des § 305a Abs. 3 InsO-E, nach der der Antrag auf Zustimmungsersetzung nur unter bestimmten Voraussetzung zulässig sein soll. Durch diese Regelung würde der Praxis einiger Insolvenzgerichte, von der Möglichkeit des § 306 Abs. 1 Satz 3 InsO generell keinen Gebrauch zu machen und selbst in den hoffnungslosesten Fällen ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren durchzuführen, ein Ende gesetzt und damit auch der unnötigen Verfahrensverzögerung und überflüssigen Belastung der am Verfahren beteiligten Gläubiger.



**Nr. 35 (§§ 307, 308 InsO-E)**

Soweit die vorgeschlagene Neuregelung in § 307 InsO-E davon ausgeht, dass Gläubiger, die im außergerichtlichen Einigungsversuch ihre Zustimmung zu einem Plan erklärt haben, an dieser Zustimmung auch im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren festgehalten werden sollen, kann dem zugestimmt werden. Das gesamte Verfahren gewinnt hierdurch an Klarheit und Berechenbarkeit.

Bedenklich ist indes, dass die Gläubiger, die dem im außergerichtlichen Einigungsversuch vorgelegten Plan zugestimmt haben, regelmäßig weder Kenntnis vom Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs, noch von dem nicht zu veröffentlichenden Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, noch von der Durchführung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens haben.

In der Praxis nimmt ein außergerichtlicher Einigungsversuch erhebliche Zeit in Anspruch. Soweit ein Vergleich zustande kommt, erhalten die Gläubiger, oftmals erst nach vielen Monaten, eine entsprechende Bestätigung der geeigneten Stelle oder Person. Scheitert dagegen der außergerichtliche Einigungsversuch, werden in der überwiegenden Anzahl der Fälle (mangels entsprechender gesetzlicher Regelung) die Gläubiger nicht informiert, auch erhalten sie keine Nachricht vom Eröffnungsantrag des Schuldners. Da ein ewiges Zuwarten den Gläubigern kaum zuzumuten ist, wird in vielen Fällen die Zwangsvollstreckung fortgesetzt, obgleich sie bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände und hinreichender Information nicht betrieben worden wäre. Nach geltendem Recht werden jedoch sämtliche Gläubiger zumindest im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren beteiligt, sie erhalten also Kenntnis vom Verfahren.

Dies soll nach der Neuregelung nicht so sein. Die zustimmenden Gläubiger erhalten vom Zustimmungsersetzungsverfahren keine Kenntnis, ihnen wird nicht bekannt gemacht, dass ihre Forderung Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist. Dies erscheint als nicht vertretbar. Zumindest eine formlose Mitteilung an die zustimmende Gläubiger ist gesetzlich vorzusehen.



### 3. Ergänzender Hinweis

Hinsichtlich eines der Kernpunkte des Gesetzesentwurfs, der Kostenbeteiligung der Schuldner, wird diesseitig angeregt, auch den Schuldnern, bei denen das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, die gleiche Belastung zuzumuten wie den völlig mittellosen Schuldnern. Wenn letztere imstande sind, einen Kostenbeitrag von rund € 13.- pro Monat aus ihren unpfändbaren Einkünften zu leisten, muss dies erst Recht von einem Schuldner erwartet werden können, der pfändbare Einkünfte erwirtschaftet.

Die Entschuldung zum Nulltarif, die der Entwurf abschaffen will, findet faktisch nach wie vor bei den Schuldnern des eröffneten Verfahren statt. Sie haben für eine beschränkte Zeit von 6 Jahren auf den pfändbaren Teil ihrer Einkünfte zu verzichten. Dies allerdings wäre auch ohne das Insolvenzverfahren und die sich anschließende Wohlverhaltensperiode geschehen. Sie stehen nach erteilter Restschuldbefreiung besser da als der völlig mittellose Schuldner, denn sie haben den pfändungsfreien Betrag voll zu ihren Gunsten ausgeschöpft, ohne eine Kostenabgabe aus ihrem unpfändbaren Einkommen. Das widerspricht jeglichen Grundsätzen von Gleichbehandlung.

Aus diesem Grunde ist, auch unter dem Aspekt der möglichst weitgehenden Gleichbehandlung der Schuldner, zu fordern, dass einheitlich ein Basisbetrag von € 13.- pro Monat jedem Schuldner, der die Restschuldbefreiung anstrebt, aufzuerlegen sind. Nur so kann auch von dem nicht völlig mittellosen Schuldner dasselbe Maß von Eigenverantwortlichkeit und Eigenanstrengung abverlangt werden wie dem völlig mittellosen Schuldner.



#### **4. Zusammenfassung**

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist in wesentlichen Teilen gelungen und wird zu einer Straffung des Verfahrens, zu einer Verringerung des Arbeitsaufwandes bei allen Verfahrensbeteiligten und zu einer erheblichen Kostensenkung auf Seiten der Öffentlichen Hand führen. Die genannten Schwachstellen sollten ohne größeren Aufwand zu beheben sein.

Hamburg, den 13. April 2007

(Dr. Carsten D. Ohle)  
Hauptgeschäftsführer